

§. 4.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil der steuerpflichtige Gegenstand während oder nach der Fabrication unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

3. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5.

Der vereinigte Betrieb der Zuckersabrication aus Runkelrüben und aus Rosinialzucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen statt finden.

4. Beschränkungen des Betriebs.

§. 6.

- a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und denselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlicly aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerklleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läuerten und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preussischen Quarten ausgebrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Ordre besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

II. Vorschriften über die Konstruction des Betriebs und die Einrichtung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume u. Geräthe.

- b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle beschlagnahmt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und